

Bekanntmachung,

das Einfangen und Tödten von Vögeln u. betr.

Mit Bezug auf die beiden die Ausübung der Jagd betreffenden Verordnungen vom 13. Mai 1851 und vom 28. Juni 1852 wird andurch in Erinnerung gebracht, daß alle Bestimmungen über die Ausübung der Jagd auch auf das Einfangen und Tödten wilder Vögel, insbesondere der Singvögel ohne Ausnahme Anwendung erleiden, daß daher auch hinsichtlich aller Singvögel, auch insoweit diese zu den Strichvögeln gehören, vom 1. Februar bis letzten Juni jeden Jahres die Schon- und Hegezeit zu beobachten, daß das Zerstoren der Nester, das Ausnehmen der Eier oder Jungen für alle Arten Vögel mit Ausnahme der größeren Raubvögel untersagt ist und daß Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe von 1 — 50 Thalern oder mit 1 Tag bis 6 Wochen Gefängniß polizeilich geahndet werden.

Da die Singvögel in letzterer Zeit in Folge des unverständigen Ausnehmens der Eier und der Jungen u. merklich sich vermindert haben, so macht man es hierbei Jedermann zur dringenden Pflicht, Zuwiderhandlungen zur Bestrafung alhier anzuzeigen.

Frankenberg, am 4. März 1857.

Der Stadtrat h.
Melzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung,

das Flößen auf dem Zichopaustisch betr.

Da in nächster Zeit das Flößen von Brennholz aus königlichen Revieren wieder beginnen wird, so macht man darauf aufmerksam, daß jede Aneignung schwimmender, ans Ufer gelegter oder ans Land getriebener Floßhölzer den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß streng bestraft wird.

Frankenberg, am 4. März 1857.

Der Stadtrat h.
Melzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Zu Ostern dieses Jahres werden die Kinder des hiesigen Schulbezirks schulpflichtig, welche vom 1. October 1850 bis zum 30. September 1851 geboren sind. Zur Vorbereitung ihrer Aufnahme werden die Eltern ersucht,

Montag, den 9. März, Nachmittags zwischen 12 bis 4 Uhr

diese ihre Kinder in der Wohnung des Unterzeichneten anzumelden und dabei namentlich auch die Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

In Berücksichtigung mehrfach angebrachter Wünsche wird von Ostern an auch noch nicht schulpflichtigen Kindern, während ihres 5. Lebensjahres Gelegenheit zu angemessener körperlicher und geistiger Uebung und Vorbildung geboten werden. Anmeldungen dazu werden Dienstag, den 10. März, zwischen 4 bis 5 Uhr erbeten.

Frankenberg, den 5. März 1857.

B. Keller, Schuldirektor.

S o l z a u c t i o n.

Nächstfolgenden

12. März d. J.,

von Vormittags 9 Uhr an, sollen in hiesiger „Bürschnik“, ohnweit der Ebersdorf-Wiesauer Chaussee, ca. 40 Schock hartes Schlag- und Abraumreißig meistbietend und gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Lichtenwalde, am 5. März 1857.

Die Gräflich Bisthum'sche Forstverwaltung daselbst.
Theodor Jäffing, Revierförster.